

EINSCHREIBEN

An das
Arbeitsinspektorat
für den
Aufsichtsbezirk

Betrifft:

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 Abs.1 ArbIG

6. Zustimmungserklärung des verantwortlichen Beauftragten:	
	Ich stimme der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten für den oben angeführten Bereich zu.
Datum, Unterschrift:	
7. Unterschrift des Arbeitgebers/der vertretungsbefugten Organe:	
Datum, Unterschrift:	

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber

- 1) Gemäß § 23 Arbeitsinspektionsgesetz wird die Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. des AIG erst rechtswirksam, nachdem dem zuständigen Arbeitsinspektorat eine **schriftliche Mitteilung** über die Bestellung samt einem **Nachweis der Zustimmung** des Bestellten eingelangt ist.
- 2) Arbeitnehmer können zum Verantwortlichen Beauftragten für den Arbeitnehmerschutzbereich nur dann bestellt werden, wenn es sich um einen **leitenden Angestellten** im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes handelt, dem maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung dazu ausgeführt, daß es nicht darauf ankommt, welcher Managementebene der Bestellte angehört. Es kommt ausschließlich darauf an, ob der Arbeitnehmer für diesen bestimmten sachlich oder räumlich begrenzten Bereich des Unternehmens eine **Leitungsfunktion** ausübt, die es ihm ermöglicht, durch entsprechende Anweisungen die Einhaltung bestimmter Gebote und Verbote zu gewährleisten. Ein **Einfluß auf die Unternehmensführung** ist jedenfalls **nicht** erforderlich.
- 3) Der Arbeitgeber hat den **Widerruf der Bestellung** sowie das **Ausscheiden** des Verantwortlichen Beauftragten aus dem Betrieb dem zuständigen Arbeitsinspektorat **unverzüglich** mitzuteilen.
- 4) Eine **Liste der Arbeitsinspektorate** finden Sie unter

<http://link.help.gv.at/besucher/db/lnkaufl.suchen?label=Arbeitsinspektorate&system=Produktionssystem>